

Satzung

Stand : 19.04.2024

§ 1 Name und Sitz

Der am 23.04.1998 in Geldern-Walbeck umorganisierte Pistolen-Schieß-Club Walbeck führt nun den Namen: Sport- u. Bogenschützen Club Walbeck-1990 (SBC Walbeck 1990)

Er führt den Zusatz „e. V.“

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der SBC Walbeck 1990 e. V. Rechtsnachfolger des PSC Walbeck 1990 e. V. (bisher unter Nr.758 vom 11.06.91 AG Geldern) ist.

Der Sitz des Vereins ist Geldern.

§ 2 Zweck

Der SBC Walbeck 1990 e.V. ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und den zuständigen Fachverbänden. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen in Form von Übung, Training und Wettkampfteilnahmen. Das Angebot des Vereins richtet sich insbesondere auch an Jugendliche, um diese unter anderem zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung an die Prinzipien von Fairness, Disziplin, Leistung und Beharrlichkeit heranzuführen.

Der SBC Walbeck ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der SBC Walbeck unterhält folgende Abteilungen:

Kurz- und Langwaffen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein kann

aktive Mitglieder (Jugendliche) bis zum Ende des 18. Lebensjahres;

aktive Mitglieder (Senioren);

passive Mitglieder;

Ehrenmitglieder;

aufnehmen.

Mitglied des SBC Walbeck kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Unstimmigkeiten kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Mit der Aufnahme wird eine Satzung ausgehändigt. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogene Daten wie zum Beispiel Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Als Mitglied des Rheinischen Schützenbundes mit Sitz in 42799 Leichlingen, und des Bundes deutscher Sportschützen mit Sitz in 45475 Mülheim, ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Startberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des SBC Walbeck. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Jahresende, zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Schlichtungsausschuss aus dem SBC Walbeck ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des SBC Walbeck;
- wegen Nichtzahlung, trotz Mahnung, von Beiträgen;
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- wegen unehrenhafter Handlungen insbesondere gegen die Bestimmungen des Waffenrechts.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen kann die Beitragsfestsetzung durch eine besondere Regelung erfolgen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Minderjährige Mitglieder (Vereinsjugend) sind bei der Wahl des Jugendleiters jedoch selbst stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind alle volljährigen Mitglieder wählbar, ausgenommen Neumitglieder in der sechsmonatigen Probezeit.

§ 8 Vereinsorgane

die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
der Jugendausschuss;
der Schlichtungsausschuss;

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des SBC Walbeck ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt; oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat;

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform an die letzte von dem jeweiligen Mitglied angegebene Kontaktadresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der Einberufung per Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen,

diese muss folgende Punkte enthalten:
Entgegennahme der Berichte;
Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
Entlastung des Gesamtvorstands;
Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Punkte der Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf „geheime“ Abstimmung, so muss diesem entsprochen werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:

- 1. Vorsitzender (m/w);
- 2. Vorsitzender, zugleich 1. Stellvertreter (m/w);

Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

Der 1. Vorsitzende ist die verantwortliche Person im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 WaffG (Erwerb, Besitz, Führen von und Schießen mit Waffen) und des § 27 Abs. 1 S. 3 WaffG (Betreiben von Schießstätten). Zum 1. Vorsitzenden kann deshalb nur gewählt werden, wer bei Amtsantritt die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WaffG erfüllt.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- Sportleiter (m/w)*;
- Jugendleiter (m/w)**;
- Abteilungsleiter Kurz-/Langwaffen (m/w);
- Organisationsleiter (m/w)

* diese Vorstandsmitglieder müssen einen anerkannten Waffen- und Sachkundelehrgang absolviert haben

** diese Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsjugend gewählt

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder regelt die jeweilige Stellenbeschreibung der Position, welche der Gesamtvorstand selbst durch Beschluss erstellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Gesamtvorstands (bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand) anwesend sind. Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Gesamtvorstand kann jederzeit beratende Mitglieder bzw. Ausschüsse zu seinen Sitzungen einladen. Sie haben bei Beschlussfassung keine Wertungsstimme.

Der Gesamtvorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Mitglied des Gesamtvorstands einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter (m/w) und vom Protokollführer (m/w) zu unterschreiben.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer (m/w) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder, Schlichtungsausschussmitglieder und Kassenprüfer werden nach folgender Regelung gewählt:

1. Jahr

Organisationsleiter
Abteilungsleiter Kurz-/Langwaffen
Kassenprüfer 1
Schlichtungsausschuss 1

2. Jahr

1. Vorsitzender
Sportleiter
Kassenprüfer 2
Schlichtungsausschuss 2

3. Jahr

Schatzmeister
Schlichtungsausschuss 3

Die Wahlgliederung der Vorstandswahlen dient der kontinuierlichen Vorstandsarbeit. Sollten Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, endet die Amtszeit

der dann ersatzweise nachgewählten Personen mit dem Ende der ursprünglichen Amtszeit der ausgeschiedenen Personen.

§ 14 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Soweit hier Beschlussfassungen der Jugend erforderlich sind, sind die minderjährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Schlichtungsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schlichtungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern. Bei Einberufung treten noch ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands und ein Beauftragter des Anrufenden stimmberechtigt hinzu. Der Ausschuss hat die Aufgabe eventuelle Vereinsausschlussanträge des Vorstandes bzw. eines beantragenden Mitgliedes zu prüfen, das betroffene Mitglied anzuhören und anschließend eine Entscheidung bekanntzugeben. Bei der Abstimmung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei anderen Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und einem Mitglied kann der Ausschuss vermittelnd tätig werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des SBC Walbeck wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer (m/w) geprüft. Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SBC Walbeck kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die erforderlichen Stimmen anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des SBC Walbeck oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „LEBENSHILFE GELDERLAND E.V., 47608 GELDERN“ der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter (m/w) bestellt. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.2024 genehmigt.

Geldern, den 19.04.2024

Hubertus Haefs
1. Vorsitzender

Wilhelm Joosten
2. Vorsitzender und 1. Stellvertreter